

NR. 1277 | 13.11.2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung (Verwaltungs- und
Benutzungsordnung) für die
Zentrale Betriebseinheit
Zentrum für Wissenschaftsdidaktik

vom 13.11.2018

**Satzung (Verwaltungs- und Benutzungsordnung)
für die Zentrale Betriebseinheit
Zentrum für Wissenschaftsdidaktik
vom 13. November 2018**

Aufgrund der §§ 29 Absatz 2, 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), in Verbindung mit Art. 32 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum (VerfRUB) vom 16.07.2015 (AB Nr. 1063 vom 21.08.2015), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 13.11.2015 (AB Nr. 1122 v. 04.12.2015), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Satzung erlassen:

I. Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstellung

Das Zentrum für Wissenschaftsdidaktik der Ruhr-Universität (ZfW) ist eine fakultätsübergreifende, zentrale Betriebseinheit gemäß Artikel 32 VerfRUB. Es steht als solche unter der Verantwortung des Rektorats der Ruhr-Universität.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Das ZfW ist eine Serviceeinrichtung der RUB. Ausgehend vom aktuellen wissenschaftlichen Stand unterstützt es Fakultäten, Studierende, Hochschulleitung und -verwaltung bei der Verbesserung der Lehr- und Studienqualität.
- (2) Zu den Aufgaben des ZfW gehören insbesondere:
 - a. die Beratung zur didaktischen Gestaltung von Lehrveranstaltungen und Lehrplänen der RUB;
 - b. die Fortbildung von Lehrenden zum Ausbau von Lehrkompetenz;
 - c. die Förderung der Vernetzung von Mitgliedern der RUB im Bereich Lehren und Lernen;
 - d. das Einbringen der didaktischen Perspektive in die Gestaltung von Rahmenbedingungen für erfolgreiches Lehren und Lernen (z.B. im Hinblick auf Rechtsvorschriften, Infrastruktur);
 - e. die Rezeption von und aktive Teilnahme an aktuellen Diskussionen und aktueller Forschung im Bereich seines Aufgabengebiets sowie die Aufbereitung und der Transfer dieser aktuellen Entwicklungen für bzw. in die RUB;
 - f. die Förderung der Digitalisierung und Internationalisierung in der Lehre;
 - g. die Unterstützung von Lehrenden und Studierenden im Bereich des wissenschaftlichen Schreibens;
 - h. die Evaluation der eigenen Angebote und Aktivitäten und ihre fortlaufende bedarfsgerechte Weiterentwicklung.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das ZfW mit Fakultäten, wissenschaftlichen Einrichtungen und anderen Organisationseinheiten sowie Gremien der RUB zusammen.

- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das ZfW regional und überregional mit Dritten (beispielsweise vergleichbaren Einrichtungen anderer Universitäten) kooperieren.
- (5) Im Rahmen seines Aufgabenbereichs kann das ZfW Drittmittelprojekte einwerben und umsetzen sowie Koordinierungsdienstleistungen für Forschungsaktivitäten übernehmen.

§ 3 Leitung

Das ZfW wird von einer hauptamtlichen Leiterin oder einem hauptamtlichen Leiter in eigener Zuständigkeit geleitet. Die Ernennung der Leiterin oder des Leiters erfolgt durch das Rektorat. Die Leitung informiert das Rektorat und den Beirat über die aktuellen Aktivitäten.

§ 4 Organisation

- (1) Das Zentrum für Wissenschaftsdidaktik besteht zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Satzung aus drei Abteilungen:
 - a) eLearning,
 - b) Hochschuldidaktik,
 - c) Schreibzentrum.
- (2) Die Abteilungen arbeiten zur Erfüllung der Gesamtaufgabe zusammen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten abteilungsübergreifend an Querschnittsaufgaben zur Beratung und Unterstützung der Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen.

§ 5 Beirat des Zentrums für Wissenschaftsdidaktik

- (1) Der Beirat des ZfW berät die Leitung des ZfW in aktuellen oder strategisch bedeutsamen Fragen aus dem Aufgabenbereich des ZfW.
- (2) Der Beirat besteht aus 12 Mitgliedern (4 Hochschullehrerinnen oder -lehrer, 3 akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, 1 Mitarbeiter oder Mitarbeiterin aus Technik und Verwaltung, 3 Studierende sowie 1 externes Mitglied); diese sollen nach Möglichkeit die Bereiche Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften und Medizin vertreten. Das externe Mitglied verfügt über theoretische und hochschuldidaktische Expertise.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt. Jede Gruppe kann Stellvertreterinnen und Stellvertreter benennen. Die Leitung des ZfW hat ein Vorschlagsrecht. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, die der studentischen Mitglieder 2 Jahre. Die Wahl bedarf der Zustimmung der Mehrheit der entsendenden Gruppe. Das externe Mitglied wird mit der einfachen Mehrheit des Senats für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.
- (4) Die Mitglieder wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Beirats aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen oder -lehrer. Er oder sie beruft die Sitzungen des Beirates ein und leitet sie. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
- (5) Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre und Weiterbildung sowie die Leiterin bzw. der Leiter des ZfW nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teil; weitere Mitglieder und Angehörige der Ruhr-Universität wie auch RUB-externe Personen können zur Beratung hinzugezogen werden, sofern der Beirat dem nicht mehrheitlich widerspricht.

II. Benutzungsordnung

§ 6 Teilnahme- und Benutzungsberechtigung für das Serviceangebot

- (1) Zur Teilnahme an den vom ZfW angebotenen Veranstaltungen sowie zur Benutzung der Einrichtungen des ZfW sind
 1. prioritär Mitglieder und Angehörige der RUB,
 2. für den Fall nicht ausgeschöpfter Kapazitäten weitere externe Teilnehmerinnen und Teilnehmer
berechtigt.
- (2) Teilnahme und Benutzung können von einer vorherigen Anmeldung und Zulassung abhängig gemacht werden. In diesen Fällen gilt das Anmelde- und Zulassungsverfahren nach § 7 dieser Ordnung.
- (3) Der Zutritt zu öffentlich angebotenen Veranstaltungen steht jedermann im Rahmen der Hausordnung der RUB frei.
- (4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der vom ZfW angebotenen Veranstaltungen und die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen des ZfW haben das Recht auf Benutzung der vorhandenen Einrichtungen innerhalb des Veranstaltungs- und Verwendungszwecks. Sie wenden sich mit Anregungen und Beschwerden je nach Sachlage an die jeweils zuständige Abteilungsleitung oder an die Leiterin bzw. den Leiter des ZfW.
- (5) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Vorschriften der Benutzungsordnung sowie die Hausordnung der RUB einzuhalten, die ihnen zur Benutzung überlassenen Einrichtungen und Materialien pfleglich zu behandeln sowie den Anweisungen der Veranstaltungsleitungen sowie der Leiterin oder des Leiters des ZfW und der Abteilungsleitungen Folge zu leisten.
- (6) Bei besonders schwerwiegenden Pflichtverstößen kann die Rektorin oder der Rektor auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des ZfW den Ausschluss einer Person von der Teilnahme und Benutzung aussprechen, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Der oder dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbescheid wird schriftlich erteilt. Der Beirat ist über den Ausschluss und seine Begründung zu informieren.

§ 7 Anmelde- und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zur Teilnahme an den vom ZfW einem beschränkten Nutzerkreis angebotenen Veranstaltungen und zur Benutzung von zulassungspflichtigen Einrichtungen des ZfW im Sinne des § 6 Abs. 2 wird im Auftrag der Leiterin oder des Leiters durch die jeweils zuständige Mitarbeiterin oder den jeweils zuständigen Mitarbeiter aufgrund einer vorherigen Anmeldung erteilt. In Zweifelsfällen entscheidet die Leiterin oder der Leiter. Die Anmeldebedingungen und Zulassungsvoraussetzungen werden zusammen mit der Ankündigung und Bewerbung einer Veranstaltung bzw. eines Angebots des ZfW in geeigneter Form universitätsweit bekannt gemacht.

- (2) Die Zulassung erfolgt im Rahmen der jeweils verfügbaren Kapazitäten und angebotsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen. Eine Nichtzulassung ist auf Anfrage zu begründen.

III. Schlussbestimmungen

§ 8 Änderungen

Änderungen dieser Satzung beschließt der Senat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 5. Juli 2018.

Bochum, den 13. November 2018

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich